# Amtsblatt

## Königlichen Regierung zu Düffelborf.

Stild 15.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs:Gesethlattes. 415. 406. Das ju Berlin am 28. Marg 1893 aus-

gegebene 9. Stud bes Reichs Befegblatts enthalt: Dr. 2078. Gefet, betreffend bie Feststellung bes Reichshaushalts-Etats für bas Etatsjahr 1893/94. Bom

26. März 1893.

Dr. 2079. Gefet, betreffend die Aufnahme einer Unleihe für Zwede ber Berwaltungen des Reichsheeres, der Marine und ber Reichseisenbahnen, sowie gur Erhöhung ber Betriebsfonds ber Reichstaffe. Bom 26. Marg 1893.

Rr. 2080. Gefet, betreffend bie Feftftellung bes Saushalts-Etats für bie Schutgebiete Ramerun, Togo und bas füdweftafritanifche Schutgebiet für bas Etatsjahr 1893/94. Bom 26. März 1893.

416. 407. Das zu Berlin am 29. März 1893 ausgegebene 10. Stud des Reichs-Befegblatts enthalt:

Befet wegen Erganzung bes Befetes Mr. 2081. bom 2. Juni 1869, betreffend die Rautionen ber Bundesbeamten. Bom 22. März 1893.

Dr. 2082. Befet, betreffend bie Abanderung bes §. 69 bes Strafgesethuchs für bas Deutsche Reich. Bom

26. März 1893.

Dr. 2083. Befanntmachung, betreffend einen Rachtrag zu ber Bereinbarung erleichternber Borfchriften für ben wechselseitigen Berkehr zwischen ben Gifenbahnen Deutschlands einerseits und Defterreichs und Ungarns andererfeits rudfichtlich ber bedingungsweise gur Beförderung zugelaffenen Gegenftanbe, in Gemäßheit bes S. 1 letter Absat ber Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinfommen über ben Gisenbahn-

frachtverkehr. Bom 24. März 1893. Nr. 2084. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, ba, bb, by, be, c, da, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des beutschen Bolltarifs bestehenden Bollfape auf die ruma-

nischen Erzeugniffe. Bom 25. Marg 1893.

Rr. 2085. Befanntmachung, betreffend die Unwendung ber vertragsmäßig bestehenden Bollbefreiungen und Bollermäßigungen auf die fpanischen Boben- und In-

buftrieerzeugniffe. Bom 25. Marg 1893.

Dr. 2086. Befanntmachung, betreffend ben Beitritt Montenegros zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschloffenen Uebereinfunft wegen Bilbung eines internationalen Berbandes jum Schutze von Werken ber Literatur und Kunft. Bom 25. Marz 1893.

417. 405. Das zu Berlin am 1. April 1893 auß= gegebene 11. Stud bes Reichs-Gefegblatts enthält:

Rr. 2087. Berordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugniffe auf ben Statthalter von Elfag-Lothringen. Bom 14. Marg 1893.

Ausgegeben zu Duffelborf am 15. April 1893.

Befanntmachung, betreffend Ergangung Mr. 2088. ber bem internationalen Uebereinfommen über ben Gifenbahnfrachtverkehr beigefügten Lifte. Bom 27. März 1893. 418. 408. Das zu Berlin am 5. Upril 1893 aus-gegebene 12. Stud bes Reichs-Gefetblatts enthält:

Nr. 2089. Befet, betreffend bie Begrundung ber Revision in burgerlichen Rechtsftreitigfeiten.

30. März 1893.

Dr. 2090. Allerhöchfter Erlag, betreffend bie Aufnahme einer Unleihe auf Grund bes Gefetes vom 16. März 1886 und 26. März 1893. Bom 1. April 1893.

#### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

419. 410. Auf ben gefälligen Bericht vom 30. Januar b. J. wollen wir genehmigen, bag ber bisherige Tarif gur Erhebung bes Berft-, Lager- und hafenichungelbes im Rheinhafen gu Sochfeld auf weitere 5 Jahre unberändert beibehalten werde.

Berlin, ben 28. Märg 1893.

Der Minifter für Handel und Gewerbe. 3. U.: v. 2B end t.

C. 882. M. f. H. 2c. Der Finanz-Minister. J. A.: Schomer. III. 2124. F.-M.

Der Minifter ber öffentlichen Arbeiten. 3. U.: Schult.

III. 2971. II/IV. 2065. M. b. S. A. Un ben Ronigl. Regierungs-Prafibenten Beren Frhen. von der Rede von der Horst, Hochwohlgeboren Düfseldorf.
420. 412. Betreffend die Vertretung weiterer Kommunalverbände bei Aussührung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesehes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetz-Blatt Seite 97).

In Ergänzung ber Befanntmachung bom 17. Marg 1890, betreffend bie Bestimmung barüber, welche Berbande als weitere Rommunalverbande im Sinne bes Invaliditäts- und Altersverficherungsgesetes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesethlatt Seite 97) anzusehen find, und ber Befanntmachung bom 27. November 1891, betreffend bie Bertretung weiterer Kommunalverbande bei Ausführung bes Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetes bom 22. Juni 1889 (Reichegesethblatt Ceite 97), bestimmen

wir auf Grund bes &. 138 biefes Gesetes, was folgt: Bei Antragen auf Beranderungen ber Bezirke ber Bersicherungsanstalten werden die Kreiskommunalver-

bande burch bie Rreisausschüffe vertreten.

Berlin, ben 20. Marg 1893. Der Minifter bes Innern: Der Minifter fur Sandel Graf gu Gulenburg. und Gemerbe:

I. A. 2503 II. M. S. J.

Grhr. von Berlepich. B. 2273 H. S. M.

Berordnungen u. Befanntmachungen Radmelfung ber Renfuntibilien-Durchichnittspreife 421, 409,

1	4.	2.		â.		4.				5.		6.					
	Ramen bec	Weigen.		Hogge			Gerfte			Dafer.			Ueberichtag ber zu Martte gebrachten Quantitäten				
é	Moti- rung4-	gut mittel g	ering gut	mittel	gring	gut	mittet	gering	gut	miller	gering	Welyen	Regges	Gerfte	Qu'er		
Wer.	octe.	m, p   m, p,   m		es ton					18. P.	186.00	IN. D.			dismens Rifogr			
1	Barmen .	17 50010 50 -	-16-	15 -		17	114	113 -	16 Se	16.35	15 88		-		-		
2	Eleve	16 48 16 11 1	5 79 13 67	13 36	18 05	14 88	14 38	13.88	16 -	15 50	15-	57	-	1	9		
3	Фоф	15 96 15 68 1	5 40 13 32	13 —	12 69	14 50	14 17	13 84	15 63	15 38	15 13	2600	2200	500	550		
4	Woofeld	16 - 15	14 -	13 -		14-	12 -			13 54	-	-	-	-	-		
5	Büffeldorf	16.75	14.98			18 25		23		15 11	14-	=	=		-		
8	Bemath	17-16-1	5-15-	14-	14-		-			14 20	14-	1	-	-	-		
7	Duisburg	17 75 17 25 16	925 17 -	15/50	14 50	17-	18 50	11 50	15 N 16 50	15 74	15	-	-	-	-		
8	@therfelb	17 25 16 38 11	75 16 25	14 75	14-	19 —		11 63	16.63	15 88	14 53	-			-		
9	Œffen -	18 25 16 63 11	75 16 88	16 25	13 75	19 25	15 —	12 50	17 -	15 70	14 63	8	13	8	8		
10	Werben	16 28 15 28 1	428 14 28	13 26	12 28	15)—	14-	13 —	15.75	14 50	18,50	-			-		
11	Welbern	15 83 15 28 1	478 14 08	13 47	12 88	14 20	13 40	12 53	15 70	14 70	1370		220	1	-		
12	Rempen	15	- 13-						14.50			-		-	-		
18	Sent	15 88 15 48 1	686 13 63	12 63					15 99 14 80			4440	4920		4310		
14	Bejel .	16 50 16 - 11	80 15 20	14.70	14 20	13-	12 50	12 -	$\frac{14}{16.30}$	15/80	15 30	250			-		
15	Solingen	17 - 16	6-15-		14-	18-		15	17 II 16 —			2	1	1	2		
16	Genefrath	17	18 50	100		14			16 M			鱼	-	1	UES"		
17	(Hiabbad)	16 30 15 05 -	14 50	13.50	200	18 50			16 50	15 60		-23	-	-	115		
18		15 50	14						17 10	14 60		2700	840	_	240		
	Contract of the Contract of th	15 89 15 77 18	N6 13 62	18 45	13 25	14 66	14 33	14	16 60	<b>原</b>	14.85	- 3000	325	180	190		
	Weathern	16 04 15 04 15	54 13 92	13 48	18 04	18 50	Mark Color	18 50	16 50	15 -	14-	-	-		8 116		
21	a.b.R. Lennep								16 90	15 65	14 25	523	122	322	107		
pre	rchiquitte is für den no. Begirf	[16]01]	1	14 17					Par no	15 29					200		

Anwerfung I. Die Bergütung für die am Truppen veradreichte Jourage erfolgt gemäß Artikel. II g. 6 des Gesehes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesehlatt Geite 245) mit einem Ausschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung verausgegangen ist. Bei Jeststellung des Durchschnittspreises werden die Perise des Hauptmartvertes desjenigen Lieferungsverbandes zu Geiten: Barmen fer dem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmartverte im Registungsbeginf Dusselbarg geiten: Barmen sie Kreise Barmen, Lennep und Kemische, Cleve für den Kreis Cleve, Creield sie die Kreise Gand, Dusselbarg, Ausselbarg für den Stadtfreis Dusselbarg, Bewrath für den Landfreis Dusselbarg, Dussburg für die Kreise Bussburg, Rülheim a. d. Ruhr und Ruhrart, Elderseld für den Kreise Elderselb und Meitmann, Elden sier den Stadtfreis Essen für den Landfreis Essen Geldern für den Kreise

ber Provingial-Behörden. im Regierungsbegirt Diffetbort pro Monat Mary 1893.

7. Silljenfrüchte.	Pela, 90	9. Stroh.	10.		0.000		1. 1[4.			12.	13.	14. 384	1 00		61	7 18 (78	1000	8. fre-	200	23
Erbfen Bob Binfen	Shartoffelm.	n. b. Wide. Bran	- E	1000	Dend Sells	O-double.	Relik	Dans. med.	Sout (pt.)	OShutter	Other.	T Stelpen	Bengen.	Octobe.	Diele	Steel Co	日本	Name of the last	Cals.	Chanca
Es fosten : n. p. m. p.   m. p.	到.事.	Rilogramm   90 H   90. H	W. 9.	mp	(5)	Toftet 1988	1 5	ilogi  SE D	(20) (20)		60 male 10 P	2.13	48	108	bet U.   10	1 8	logr BB	amu HRP	[#]	90)
24 - 225039 -	6-	6 10 4 31	10 50	1/30	1 15	1 60	1 40	140	1000	#30	H 200	100	140	30 8	被抽	150	100	3 25	100	3 10
2850302547-	5-	5 80	10 50	8 3 3		883		100	0 33		1000	DO 10				100	8 100	100		80
25 - 19 - 40 -	1	450 450			6 tota	1 30	<b>罗勒</b>	<b>B</b> 558		3 100 to	1000	26 3				100		3 40	100	OB.
2250 19 4050	475	A 70	11 22		100	F 53			- 100		100			201		48		4 20		
26 27 48	5-	5 TH 3 50	19 50	200		1 60	- 00			HEA		25 2		934	BIAK					
	3	6 76 8 76	15 50		3 166	M 103	B 200		100	2 20	3 B)	30 2		55		100		3 60		86
		8 50	10.55		100	0 0	100			100							100	4 40		
医牙膜膜 抗贫寒	475	2 20	32 10		100	3 000	100			8 65	18	28/20		100			4000	283		18
		6 30 4 75 3 50	10 50	100	100	100	3 60	B 200			No.	<b>医</b>						3 20	100	B
	100	4 38 4 48	19 60	1000	8 33	100		1800	986		100	282				30		3 30		
	275	A 20	9 00	1	100	100	9 235	200		2 20	230	羅 🍱	32					8 60		
5 22 48	1	4 40	1140	1150		100					1000	000 m	100	453	_	100	O BOOK	350		81
19-28-51-	4 32	5 03	31 [31]	151		9 88	100				F (50)	28030					100	0.00		
24 24 40	5 20	7 6	12 -	1 50	100		100	100	100	4 ES	420	30028	100	2010		100	1 133	100		
3-26-32-	5-	6	12 -	1 80	1 20	1 60	1 30	1 200	1 60	2 70	4 75	40038	45	38 3	4	50	3 40	3 20	20	1
825 2250 28 -	4 25			1 30	15	1 60	1 18	1 22	1 65	2 30	5 10	30(2)	38		-45	43	3 45	3 68	200	16
	340	4 60	750	1 30		1 40	1 30	1 50	1 60	230	4 50	25		-	0	50	3 50	3 90	200	1 6
		5 70 4 50			15		- 90					24 16						3 20		
3-18-42-	476	6 - 5 -		135	25	1.55	135	135	1 63	240	4 43	30/30	38	4013	4 60	4.5	250	3 20	200	1/2
3-30-63-4	150	6 50 5 60	10 70	300	15	1 60	1 15	1 30	1 60	2.50	0 40	38 34	50	40	60	50	2,80	3.60	18	13
		5 30	10 03								I				-					

Gelbern, M.-Glabbach für die Kreise M.-Glabbach Stadt und Land, Rempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis
Moers, Reuß für die Kreise Reuß und Gevensbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Kreis Solingen.
Die als höchste Tagespreise im Monat Marz sestgeckellten Beträge — einschließich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind dei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen, unter der Linie ersichtlich gemacht.
Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat März 1 Liter Milch 17 Pf., 1 Liter Cffig 20 Pf.,
1 Krmerkung II., In Besel kostete im Monat März 1 Liter Milch 17 Pf., 1 Liter Cffig 20 Pf.,
2 Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 settgedrucken Preise sind aus Keinen Berkanseinheiten berechnet,
Dässelbarf, den 7. April 1893.

L IV. 629. Der Regierungs-Präsident. J. G.: Scheffer.

422. 421.

Ueberficht ansiedender Arantheiten.

Regierungsbezirf Di																		
Areis.	Genid= ftarre.				Darm=		Theds The hus.		Rückfau-		Mafern.		Scharlach.		Diphthe- rie.			bett- ber.
	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tebes- fälle.	Bug.	Tobes.
Barmen	_	-	_		6	2	-	-	_		-		4	2	5	1		_
Cleve	-	-	-	-	-	-	-	-	_		_	-	_		_	_		_
Crefelb (Lanb)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
bo. (Stabt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-		-	4	1	-	1
Düffelborf (Lanb)	101			FER	B. S. III	THE LOS	THE R		-19		100	988	FEE	941		1	Para.	
Düffelborf		1	1					-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	10
(Stabt)		-	-						Be			ALKIEN.					200	THE
Duisburg		1					Tent.				4				3 21	2	1	-
Elberfeld		-									3	1	1 3		6	10 2		1
Effen (Lanb) .		-			1						9	1	4		16	4		T
do. (Stabt) .	OLES!		1							The same			2		18	-		To be
Geldern	-	-	-	_	_	_	-						_		_			I
Gladbach	1				The state of		THE R		The state of	N PE			TO BE	The same	DE!			
(Land)	-	-	-	-	1	-	-	-	-	=	-	-	-	-	_	1	_	-
Gladbach			100						9 8	1300								
(Stabt)	-	-	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	Man 1	-	_	-	_	-
Grevenbroich .	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_	-	-	_	-	-
Rempen	-	-	2		-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-		-
Bennep	PER I		-	-		-	-	-	-	-	-	-	3	-	3	2	-	_
Moers	100			100	1	-	-		-	-	1	-	12	-	5	1	2	1
Mülheim						-			-		-		1	-	7	-	-	-
Neuß	JUN					1			-		1			-	28	13	-	-
Rees	Section 1	1	L	The Est	The same			-					1	-		-	-	-
Remicheib	_	_												_	16	-		-
Ruhrort	1	-	-	_				9	1				1		9	3 3	1	
Solingen	-	-	-	-	3										13	1		
Summe			2		15	4				ALC: NO	10		9.4	BILLING	The second second		0	-
Borftebenhe	Heher	1953 H [2] W		hierm	10	255					10	1	34	2	155	44	3	3

Borftebenbe Ueberficht wird hiermit jur öffentlichen Renntniß gebracht.

Duffelborf, ben 13. April 1893.

423. 402. Auf Grund der zu I 5 b. ber Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni 1892 enthaltenen Bestimmung wird hierdurch für bie Städte Gffen und Ruhrort, fowie für ben Begirt bes Kreises Mulheim a. b. R. angeordnet, bag bie gemäß §. 105b Abfag 2 der Bewerbeordnung für ben Beichaftevertehr an Sonn- und Fefttagen treigegebene Beit von 5 Stunden für ben Sandel mit Blumen und Kränzen die Beit von 11 Uhr Bormittags bis 4 Uhr Nachmittage umfaßt.

Borftehende Bestimmung bezieht fich jedoch nur auf biejenigen Geschäfte, welche ausschließlich ben Sanbel mit Bflangen, Blumen und Rrangen betreiben.

Duffelborf, ben 28. Marg 1893. I. III. B. 3063. Der Regierungs-Brafibent. 3. B .: Scheffer. 424. 418. Der Regierungsaffeffor Dr. Lembte ift gum zweiten Stellvertreter bes Unterzeichneten in feiner Gigenschaft als Borsigender ber auf Grund bes §. 41 bes Einkommensteuergesehes bom 24. Juni 1891 für ben Regierungsbegirt Duffelborf gebilbeten Berufungstom-

Der Regierungs-Brafibent. 3. B .: Scheffer. miffion beftellt worben.

Düffeldorf, den 11. April 1893. III. III. A. 5701. Königliche Regierung, Abtheilung für dirette Steuern, Domanen und Forften: Michaelis.

425. 419. Rachstehendes Berzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Biehseuchen-Uebereinsommens vom 6. December 1891, fowie Biffer 5 bes Schlufprotofolls unterfagt ift, wird hiermit unter Bezugnahme auf Dr. 3 meiner Befanntmachung bom 1. Marg 1893 (Amtsblatt C. 137) beröffentlicht.

A. Defterreich. Bohmen. I. Sperrgebiet: Die Bezirfshauptmann. schaften: Asch, Eger, Plan, Graslit, Tepl, Kralowit, Horowit, Katenit, Bobersam, Kaaben, Joachimsthal, Falkenau, Karlsbad und Lubit.

II. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Kanolau, Brür, Teplit, Aussig, Leitmerit, Kaudnit,

Melint, Schlan, Saaz und Laun.

IV. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: | Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustabt, Senftenberg, Reichenau, Koniggrat, Roniginhof und Men-Budichow.

VI. Sperrgebiet: Die Begirfshauptmannichaften: Tabor, Bilgram, Neuhaus, Wittingau, Raplit, Krumau,

Brachatit, Budweis und Moldauthein.

VII. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannichaften : Schüttenhofen, Rlattau, Taus, Bifchofteinit, Tachau, Dies, Bilfen, Blatna, Duhlhaufen, Bifet, Strafonig und Preftit,

VIII. Sperrgebiet: Die Begirtehauptmannichaften: Secan, Bribam, Smichow, Rarolinenthal, Böhmisch-Brob, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Ronigliche

Beinberge, ferner bie Stadt Brag.

Mahren. I. Sperr gebiet: Die Bezirfshauptmann= ichaften: Datichit, Iglau, Reuftadt, Bostowit, Groß-Meferitsch, Trebitsch, Brunn, Kranau, Znaim, Rifols-burg und Auspis, ferner die Stadte Brunn, Iglau und Znaim.

II. Sperrgebiet: Die Begirtshauptmannichaften: Göbing, Gaya, Ungarifch- Fradifch, Ungarifch-Brod, Holleschau, Brerau, Kremfier, Bischau und Brofinis, ferner die Städte Ungarisch-Gradisch und Kremfier.

III. Sperrgebiet: Die Begirtshauptmannichaften: Olmüb, Sternberg, Littau, Romerstadt, Mahrifch-Trubau, Sobenftabt, Schonberg, Ballachifch-Meferitich, Beißfirchen, Reutitschein und Difted, ferner Die Stadt Olmus.

Oberöfterreich. Die Bezirtshauptmannichaften: Rohrbach, Freistadt, Berg, Linz, Schärding, Bels, Stehr, Kirchborf, Gmunden, Bodlabruck, Braunau und Ried,

ferner bie Stabte Ling und Stepr. B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Sohl, Neutra, Bars, Sont, Nograd und Bregburg, ferner die Stadt Schemnis.

Duffelborf, ben 13. April 1893. I. M. 2401. Der Regierungs-Brafident: Frhr. von ber Rede,

Bedingungen 426. 420.

für die Bewerbung von Arbeiten und Lieferungen. §. 1. Berfonliche Tuchtigfeit und Leiftungs. fähigfeit ber Bewerber.

Bei ber Bergebung von Arbeiten ober Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen gu werden, der nicht für die tüchtige, punttliche und vollständige Ausführung berfelben - auch in technischer hinficht - bie erforderliche Sicherheit bietet.

S. 2. Ginficht und Bezug ber Berbingungs.

anschläge zc.

Berbingungsanichlage, Beidnungen, Bebingungen zc. find an ben in ber Musichreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung ber Selbstfoften verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt ber Ungebote.

Die Angebote find unter Benutung der etwa borgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterfcrieben, mit ber in ber Ausschreibung geforberten Ueberschrift verseben, verfiegelt und frankirt bis gu bem angegebenen Termine einzureichen. Die Ungebote muffen enthalten:

a) bie ausbrudliche Erflarung, bag ber Bewerber fich ben Bedingungen, welche ber Ausschreibung zu Grunde

gelegt find, unterwirft;

b) die Ungabe ber geforberten Breife nach Reichswährung und zwar fowohl bie Ungabe ber Breife für bie Einheiten als auch der Gesammtforderung; ftimmt die Gesammtforderung mit ben Ginheitspreifen nicht überein, fo follen bie letteren maßgebend fein;

c) die genaue Bezeichnung und Abreffe bes Bewerbers;

d) Seitens gemeinschaftlich bietenber Berfonen bie Ertlärung, daß fie fich für das Angebot folidarifc verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Beicafteführung und gur Empfangnahme ber Bahlungen Bevollmächtigten; letteres Erforberniß gilt auch für bie Bebote von Befellichaften;

e) nahere Ungaben über bie Bezeichnung ber etwa mit eingereichten Broben. Die Broben felbft muffen ebenfalls vor bem Bietungstermine eingefandt und berartig bezeichnet sein, daß sich ohne Beiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Be-

jugequellen von Fabrifaten.

Ungebote, welche biefen Borfdriften nicht entsprechen, insbesondere folche, welche bis zu der feftgefetten Terminftunde bei der Behörbe nicht eingegangen find, welche bezüglich bes Wegenftandes von ber Musichreibung felbft abweichen, ober bas Gebot an Sonberbedingungen fnüpfen, haben feine Musficht auf Berudfichtigung.

Es follen indeffen folche Angebote nicht ausgeichloffen fein, in welchen ber Bewerber erflart, fich nur mahrend einer fürzeren als ber in ber Musichreibung angegebenen Buichlagsfrift an fein Ungebot gebunden

halten zu wollen.

§. 4. Birtung bes Ungebots.

Die Bewerber bleiben von bem Gintreffen bes Ungebotes bei ber ausschreibenden Behorde bis jum Ublauf der festgesetten Buichlagsfrift bezw. ber von ihnen bezeichneten fürzeren Grift (§. 3 letter Abfat) an ihre Ungebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen fich mit Abgabe bes Ungebots in Bezug auf alle für fie baraus entstehenden Berbindlichfeiten ber Gerichtsbarkeit bes Ortes, an welchem die ausschreibende Behorde ihren Git hat und wofelbft auch fie auf Erforbern Domigil nehmen muffen.

§. 5. Bulaffung jum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten fieht ber Butritt gu bem Eröffnungstermine frei. Gine Beröffentlichung ber abgegebenen Gebote ift nicht geftattet. §. 6. Ertheilung bes Buichlags.

Der Bufchlag wird von dem ausschreibenden Beamten ober von der ausschreibenden Behorde ober von einer biefer übergeordneten Behorbe entweber im Gröffnungs. termin ju bem bon bem gemählten Unternehmer mit gu vollziehenden Protofoll oder burch besondere ichriftliche Mittheilungen ertheilt.

Letterenfalls ift berfelbe mit bindender Rraft erfolgt,

wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb ber Buschlagsfrift als Depesche ober Brief dem Telegraphenober Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot

bezeichnete Abreffe übergeben worden ift.

Trifft die Benachrichtigung trot rechtzeitiger Ub. fendung erft nach bemjenigen Beitpunkt bei bem Empfanger ein, fur welchen biefer bei ordnungsmäßiger Beforberung ben Gingang eines rechtzeitig abgesenbeten Briefes erwarten barf, fo ift ber Empfänger an fein Ungebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Bergug nach bem verspäteten Eintreffen ber Buichlageerflarung bon feinem Rudtritt Radricht gegeben bat.

Nachricht an Diejenigen Bewerber, welche ben Bufclag nicht erhalten, wird nur bann ertheilt, wenn biefelben bei Ginreichung bes Ungebots unter Beifügung bes erforberlichen Franfaturbetrages einen besfallfigen Bunich zu erfennen gegeben haben. Proben merden nur bann gurudgegeben, wenn bies in bem Angebot= ichreiben ausbrudlich verlangt wird, und erfolgt alsbann bie Rudfendung auf Roften bes betreffenben Bewerbers. Gine Rudgabe findet im Falle ber Unnahme bes Angesots nicht ftatt; ebenfo fann im Falle ber Ablehnung besfelben die Rudgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Broben bei ben Brufungen ber-braucht find.

Eingereichte Entwürfe werben auf Berlangen gurud-

gegeben.

Den Empfang bes Buichlagidreibens hat ber Unternehmer umgebend ichriftlich gu beftätigen.

§. 7. Bertragsabichluß.

Der Bewerber, welcher ben Buichlag erhalt, ift berpflichtet, auf Erfordern über ben burch die Ertheilung bes Buichlages zu Stande gefommenen Bertrag eine fchriftliche Urfunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift bes Bewerbers ber Behorbe nicht befannt ift, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung

berfelben gu berlangen.

Die ber Musichreibung gu Grunde liegenden Berbingungsanichlage, Beichnungen zc., welche bereits burch bas Ungebot anerfannt find, hat ber Bewerber bei 216= foluß bes Bertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Rautionsftellung.

Innerhalb 14 Tagen nach ber Ertheilung bes Buschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Raution ju beftellen, widrigenfalls bie Behorde befugt ift, von bem Bertrage jurudgutreten und Schadenerfat ju beanfpruchen.

§. 9. Roften ber Musichreibung. Bu ben burch bie Musschreibung felbit entftebenben Roften hat ber Unternehmer nicht beigutragen.

Allgemeine Bertrags-Bedingungen

für die Ausführung von Sochbauten. §. 1. Gegenftand bes Bertrages.

Den Gegenstand bes Unternehmens bildet bie Berftellung ber im Bertrage bezeichneten Bauwerte. 3m Einzelnen bestimmt fich Art und Umfang ber bem Unternehmer obliegenden Leiftungen nach ben Berbingungs.

anschlägen, ben zugehörigen Beichnungen und sonftigen als zum Bertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Berdingungsanschlägen angenommenen Borberfabe unterliegen jedoch benjenigen naberen Feftftellungen, welche - ohne wesentliche Menderung ber bem Bertrage gu Grunde gelegten Bauentwürfe - bei ber Ausführung ber betreffenden Bauwerte fich ergeben.

Abanderungen ber Bauentwürfe anguordnen, bleibt ber bauleitenden Behorbe vorbehalten. Leiftungen, welche in ben Bauentwürfen nicht vorgesehen find, tonnen bem Unternehmer nur mit feiner Buftimmung

übertragen werben.

§. 2. Berechnung ber Bergütung.

Die bem Unternehmer gutommende Bergütung wird nach ben wirtichen Leiftungen bezw. Lieferungen unter Bugrundelegung ber vertragsmäßigen Ginheitspreise

Die Bergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach ben vertragsmäßig vereinbarten Lohnfagen.

Musichluß einer besonderen Bergutung für Rebenleiftungen, Borhalten von Bertzeug und

Berathen, Ruftungen 2c.

Insoweit in den Berdingungsanschlägen für Rebenleiftungen, sowie für bas Borhalten von Bertzeug und Berathen, Ruftungen 2c. nicht besondere Breisanfate vorgesehen find, umfaffen die vereinbarten Breife und Tagelohnfage jugleich die Bergutung für die gur planmäßigen Berftellung bes Bauwerts gehörenden Reben-leiftungen aller Urt, insbesondere auch für Die Beranichaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus ben auf ber Bauftelle befindlichen Lagerplagen nach ber Berwendungsftelle am Bau, fowie die Entichabigung für Borhaltung von Berfzeug, Gerathen 2c.

Much die Geftellnng ber gu ben Ubftedungen, Sobenmeffungen und Abmahmevermeffungen erforberlichen Arbeitsfrafte und Berathe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß bemfelben eine befondere Entichadigung hier-

für gewährt wird.

§. 3. Mehrleiftungen gegen ben Bertrag.

Dhne ausdrudliche ichriftliche Anordnung oder Benehmigung des bauleitenden Beamten barf ber Unternehmer feinerlei vom Bertrage abweichende ober im Berdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten ober

Lieferungen ausführen.

Diefem Berbot zuwiber einseitig von bem Unternehmer bewirfte Leiftungen ift ber bauleitende Beamte ebenfo wie die bauleitende Behorbe befugt, auf beffen Gefahr und Roften wieder beseitigen gu laffen; auch hat ber Unternehmer nicht nur feinerlei Bergutung für berartige Urbeiten und Lieferungen gu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaben auffommen, welcher etwa burch biefe Abweichungen vom Bertrage für bie Staatetaffe entstanden ift.

S. 4. Minberleiftung gegen ben Bertrag.

Bleiben bie ausgeführten Arbeiten ober Lieferungen zufolge ber bon ber bauleitenden Behorbe oder bem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter ber im Bertrage festverbungenen Menge gurud, fo hat ber Unternehmer Unspruch auf ben Ersat bes ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schabens.

Röthigenfalls entscheibet hieruber bas Schiebsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Bollendung ber Arbeiten 2c. Konventionalftrafe.

Der Beginn, bie Fortführung und Bollendung ber Arbeiten und Lieferungen hat nach ben in ben besonderen

Bebingungen festgefetten Friften gu erfolgen.

Ift über ben Beginn ber Arbeiten 2c. in ben besonberen Bebingungen eine Bereinbarung nicht enthalten, so hat ber Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforberung Seitens bes bauleitenben Beamten mit ben Arbeiten ober Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit ober Lieferung muß im Berhaltniß zu ben bebungenen Bollenbungefriften fortgeset angemeffen

geförbert werben.

Die Bahl ber ju verwendenden Arbeitsfrafte und Gerathe, fowie bie Borrathe an Materialien muffen allezeit ben übernommenen Leiftungen entsprechen.

Eine im Bertrage bedungene Konventionalstrase gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Bertragserfüllung gang ober theilweise ohne Borbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für berspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Beit einer Bergögerung fallenden Sonntage und

allgemeinen Feiertage außer Unfat.

§. 6. hinderungen der Banausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortsührung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörbe oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden

Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernsalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernben Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Rach Beseitigung berartiger hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder

aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls bie bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten find, eine angemeffene Berlängerung der im Bertrage festgeseten Bollendungsfriften — längstens bis zur Dauer der betreffenden Urbeitshinde.

rung - zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauaussührung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Bergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereindart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender

neuer Einheitspreis für bas Geleistete besonders zu ermitteln und barnach die zu gewährende Bergütung zu berechnen

Außerbem kann ber Unternehmer im Fall einer Unterbrechung ober gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersat des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Gine Entichabigung für entgangenen Gewinn fann in

feinem Falle beanfprucht werben.

In gleicher Beise ift ber Unternehmer jum Schabensersat verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung bes Baues hindernden Umftande von ihm verschulbet find, ober auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen ben Unternehmer geltend zu machenben Schadensersatsforderungen tommen die etwa eingezogenen ober verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ift die Schadensersatsforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so tommt nur die lettere zur Einziehung.

In Ermangelung gutlicher Einigung entscheibet über bie bezüglichen Anspruche bas Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Bertragsparteien der Rücktritt vom Bertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ublauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernsalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersah oder Konventionalstrase — der Bertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Bollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

S. 7. Gute ber Arbeitsleiftungen und ber Materialien.

Die Arbeitsleiftungen muffen den beften Regeln der Technit und den besonderen Bestimmungen des Berbingungsanschlages und des Bertrages entsprechen.

Bei ben Arbeiten burfen nur tuchtige und geubte

Urbeiter beschäftigt werben.

Arbeitsleistungen, welche ber bauleitende Beamte ben gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschließung der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersehen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schalben. Ju halten.

Urbeiter, welche nach bem Urtheile bes bauleitenben Beamten untuchtig find, muffen auf Berlangen entlaffen

und burch tüchtige erfest werben.

Materialen, welche bem Anschlage, bezw. ben besonberen Bedingungen ober ben dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Unordnung bes bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entsernen.

Behufs Ueberwachung ber Ausführung ber Arbeiten

steht bem bauleitenden Beamten ober ben von bemselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsftunden ber Zutritt zu den Arbeitsplägen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angesertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Sandwerfern und Arbeitern gegenüber obliegenden Berbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat ber bauleitenden Behörde und bem bauleitenden Beamten über die mit Handwerfern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Berträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten ber Arbeiten baburch in Frage gestellt werben, daß der Unternehmer Handwerfern ober Arbeitern gegenüber die Berpflictungen aus dem Arbeitsvertraze nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten zo. der bauleitenden Behörde bez. dem bauleitenden Beamten zur Berfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung ber Arbeiten 2c.

Die bauleitende Behörde ift befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten aussuführen zu laffen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) feine Leiftungen untüchtig find, ober

b) bie Arbeiten nach Maggabe ber verlaufenen Beit nicht genügend geforbert find, ober

c) ber Unternehmer ben von ber bauleitenben Behörbe gemäß §. 8. getroffenen Anordnungen nicht nachtommt.

Bor ber Entziehung ber Arbeiten 2c. ift ber Unternehmer zur Beseitigung ber vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung ber getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frift aufzusorbern.

Bon ber verfügten Arbeitsentziehung wird bem Unternehmer burch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leiftungen dem Unternehmer zustehenden Bergütung und den Umfang der Berpslichtung besselben zum Schadenersats finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beenbeter Arbeit ober Lieferung wird bem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle ber Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalh besjenigen Betrages gewährt werben, welcher als sicheres Guthaben besselben unter Berudsichtigung ber entstandenen

Begenanfpruche ermittelt ift.

Ueber bie in Folge ber Arbeitsentziehung etwa zu erhebenben vermögensrechtlichen Ansprüche entscheibet in Ermangelung gutlicher Einigung bas Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Drbnungevorfcriften.

Der Unternehmer ober bessen Bertreter muß sich zujolge Aussorderung bes bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle ersorderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Ban beschäftigten Bevollmächtigten, Sehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauaussührung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplate den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entsernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein anderes ausbrücklich vereinbart worden ift, für bas Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für ersorderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinsektion

und bemnächstige Beseitigung Gorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Bertzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenuhung von Ruftungen. Die von dem Unternehmer hergestellten Ruftungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benuhung zu überlaffen. Uenberungen an den Ruftungen im Interesse ber bequemeren

Benutung Seitens ber übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ift ber Unternehmer nicht verpflichtet.

S. 11. Beobachtung polizeilicher Boridriften. Saftung bes Unternehmers für feine Ungeftellten.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Borschriften und der eiwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Berpslichtungen verantwortlich. Rosten, welche
ihm dadurch erwachsen, können der Staatskaffe gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Berantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüftungen. Dieser Berantwortung unbeschadet ift er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Berstärkung der Rüftungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu be-

mirten

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst ober seinen Bevollmächtigten, Gehülfen ober Arbeitern zur Laft sallenden Bernachlässigung polizeilicher Borschriften an die Berwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung bes Bertrages für alle Sandlungen feiner Bevollmächtigten, Gehülfen

und Arbeiter perfonlich. Schaden an Berfon und Eigenthum gu vertreten, welcher burch ihn oder feine Organe Dritten oder ber Staats. taffe jugefügt wirb.

Rrantenversicherung ber Arbeiter.

Der Unternehmer ift verpflichtet in Bemäßheit bes Befetes über die Rrankenversicherung ber Arbeiter bom 15. Juni 1883 (R. B. Bl. S. 73) Die Berficherung ber bon ihm bei ber Bauausführung beschäftigten Berfonen gegen Rrantheit zu bewirfen, foweit Diefelben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer der gefetlichen Unforderungen entsprechenden Rrantentaffe find.

Auf Berlangen ber bauleitenden Behorde hat er gemaß §. 70 bes genannten Gefetes gegen Beftellung ausreichender Sicherheit eine den Borfdriften Diefes Befetes entsprechende Baufrantentaffe entweder für feine nicht bereits anderweitig verficherten verficherungspflichtigen Arbeiter und Ungeftellten allein, ober mit anderen Unternehmern, welchen die Musführung von Urbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinfam gu

errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Beborde felbft eine Baufrantentaffe, fo hat er feine nicht bereits anderweitig verficherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Ungeftellten in Diefe Raffe aufnehmen zu laffen und erkennt das Statut derfelben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Bu den Roften der Rechnungs- und Raffenführung der Baufrankenkaffe hat er in diesem Falle auf Berlangen ber bauleitenden Behörde einen von derfelben festzusegenden Beitrag zu leiften.

Unterläßt es ber Unternehmer, die Rrantenversicherung ber von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Berfonen zu bemirten, fo ift er verpflichtet, alle Aufwenbungen zu erftatten, welche etwa ber bauleitenben Beborde hinfichtlich ber von ihm beichäftigten Berfonen burch Erfüllung der aus dem Reichsgesete vom 15. Juni 1883 fich ergebenden Berpflichtungen erwachsen.

Etwaige in biefem Falle von der Baufrantenfaffe ftatutenmäßig geleistete Unterstühungen find von dem

Unternehmer gleichfalls zu erfeten.

Der Unternehmer erklart hiermit ausdrücklich die von thm gestellte Raution auch für die Erfüllung der fammtlichen borftebend bezeichneten Berpflichtungen in Bezug auf Arbeiter-Arantenversicherung haftbar.

§. 11a. haftpflicht des Unternehmers bei Gin= griffen besfelben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Landereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich bazu angewiesenen Flächen, oder burch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Beriperrungen von Begen ober Bafferlaufen haftet ausschließlich ber Unternehmer, mögen diese Sandlungen bon ihm ober bon feinen Bevollmächtigten, Behülfen ober Arbeitern vorgenommen fein.

Für den Fall einer folden wiberrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung ber Berwaltung bem Unter-

Er hat insbesondere jeden | nehmer gur Laft fallenden Beichädigung erklart fich berfelbe damit einverstanden, daß die bauleitende Beborbe auf Berlangen des Beichadigten burch einen nach Unhörung bes Unternehmers von ihr gu mahlenden Sachverftandigen auf feine Roften ben Betrag Des Schabens ermittelt und fur feine Rechnung an ben Beichabigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Bahlungshinderniffes aber hinterlegt, fofern die Bahlung oder hinterlegung mit der Daggabe erfolgt, daß dem Unternehmer Die Rudforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf feine gerichtliche Rlage bem Beschadigten ber Erfaganspruch gang ober theilweise aberfannt werden follte. §. 12. Aufmeffungen mahrend bes Baues und

Abnahme. Der bauleitenbe Beamte ift berechtigt, zu verlangen, baß über alle fpater nicht mehr nachzun effenden Arbeiten von den beiderfeits zu bezeichnenden Beauftragten mahrend der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Rotigen geführt werden, welche bemnachft ber Berechnung ju

Grunde gu legen find.

Bon der Bollendung ber Arbeiten ober Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Unzeige gu machen, worauf ber Termin für die Ubnahme mit thunlichfter Beichleunigung anberaumt und bem Unternehmer ichriftlich gegen Behandigungsichein oder mittelft eingeschriebenen Briefes befannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in ber Regel eine Berhandlung aufgenommen; auf Berlangen bes Unternehmers muß dies geschehen. Die Berhandlung ift von dem Unternehmer begw. bem für benfelben eima er-

ichienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Bon ber über die Abnahme aufgenommenen Berhandlung wird bem Unternehmer auf Berlangen be-

glaubigte Ubichrift mitgetheilt.

Ericheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder ber Unter= nehmer felbft noch ein Bevollmächtigter besfelben, fo gelten bie burch die Organe der bauleitenden Behorde bewirften Aufnahmen, Rotirungen 2c. als anerkannt.

Muf die Feststellung des von dem Unternehmer Beleisteten im Falle der Urbeitsentziehung (§. 9) finden

diefe Bestimmungen gleichmäßige Unwendung.

Muffen Theillieferungen fofort nach ihrer Unlieferung abgenommen werden, fo bedarf es einer befonderen Benachrichtigung bes Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ift es Sache besfelben, für feine Unwesenheit ober Bertretung bei ber Abnahme Gorge gu tragen.

§. 13. Rechnung saufftellung.

Bezüglich der formellen Aufftellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Berdingungsanschlage einzurichten ift, bat der Unternehmer ben von ber bauleitenden Behorde begm. dem bauleitenden Beamten gestellten Unforderungen gu entiprechen.

Etwaige Mehrarbeiten find in besonderer Rechnung

nachzuweisen, unter beutlichem hinweis auf bie schriftlichen Bereinbarungen, welche bezüglich berselben getroffen worden find.

Tagelohnrechnungen.

Berben im Auftrage bes bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauseitenden Beamten oder bessen Bertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen find längftens von 2 gu 2

Bochen bem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Bahlungen.

Die Schlugzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Roftenrechnung alsbald nach vollendeter Prufung und Feststellung berfelben.

Abschlagszahlungen werben dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei ber Schlusabrechnung Meinungsverschiebenheiten zwischen bem bauleitenden Beamten oder ber banleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden. Berzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Bor Empfangnahme bes von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ausprüche, welche er aus dem Bertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigensalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Bahlende Raffe.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in ben befonderen Bedingungen etwas anderes festgeset ist, auf ber Rasse ber bauleitenben Behörbe.

§. 15. Bemahrleiftung.

Die in ben besonderen Bedingungen des Bertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesehlichen Borschriften sich bestimmende Frist sie dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Unzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Urt. 347 des Handelsgesethuches)

ift nicht ftatthaft.

S. 16. Sicherheitsstellung. Burgen. Rautionen. Burgen haben als Gelbstichuldner in ben Bertrag

mit einzutreten.

Kantionen können in baarem Gelbe ober guten Berthpapieren ober sicheren — gezogenen — Bechseln ober Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von bem Deutschen Reiche, ober von einem Deutschen Bundesstaate aus-

gestellt ober garantirt sind, sowie die Stamms und StammsPrioritätsaktien und die Prioritätsobligationen berjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beseihdaren Essekten werden zu dem daselbst beleihdaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution tann gesorbert werden, salls in Folge eines Kursrüdganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr

Dedung bietet.

Baar hinterlegte Kantionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons- und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den bessonderen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird, beizusügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Beräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Berbindlichseiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersat ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersat abgelausener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Berbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schabloshaltung auf dem einfachsten gesehlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere

und Bechiel veräußern bezw. einfaffiren.

Die Rudgabe der Kaution, soweit dieselbe für die Berbindlichfeiten des Unternehmers nicht in Unspruch zu nehmen ift, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Berpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelausen ist. In Ermangelung anderweiter Berabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit bes Bertrages. Ohne Genehmigung ber bauleitenden Behörde barf ber Unternehmer seine bertragsmäßigen Berpflichtungen nicht auf Undere übertragen.

Berfällt ber Unternehmer vor Erfüllung bes Bertrages in Kontucs, fo ift bie bauleitende Behörde berechtigt, ben Bertrag mit bem Tage ber Konfurseröffnung

aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Bergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 finngemäße Anwendung.

Für ben Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor ber Bertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitenbe Behörde die Bahl, ob sie das Bertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsehen ober dasjelbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichteftanb.

Für die aus diesem Bertrage entspringenden Rechtsftreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet ber im S. 19 vorgesehenen Buftandigkeit eines Schiebs. gerichts — bei bem für ben Ort ber Bauausführung auftandigen Gerichte Recht zu nehmen.

S. 19. Schiebsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Bertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung bes Bertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Bochen vom Tage der Zustellung berselben der Behörde anzeigt, daß er

auf ichiederichterliche Enticheibung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe ber von ber Berwaltung getroffenen Unordnungen barf hierburch nicht aufgehalten werben.

Muf bas ichiederichterliche Berfahren finden die Borichriften ber Deutschen Civilprozegordnung vom 30.

Januar 1877, §§. 851 bis 872, Unwendung.

Falls über die Bilbung bes Schiedsgerichts burch die besonderen Bertragsbedingungen abweichende Borschriften nicht getroffen sind, ernennen die Berwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Bahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftsefreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Berwaltungszweigs ernannt, deren Sit dem Site der vertragschließen-

ben Behörbe am nächften belegen ift.

Der Obmann hat die weiteren Berhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wieweit eine Ergänzung der bisherigen Berhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit. Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entschein ist, mehr als 2 Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der surächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung ber Roften bes ichiederichterlichen Berfahrens enticheibet bas Schiedegericht nach billigem

Ermeffen.

Bird ber Schiedsspruch in ben im §. 867 ber Civilprozesordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat bie Entscheidung bes Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20. Roften und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche ben Abschluß und die Ausführung des Bertrages betreffen, werden beiderseits frantirt.

Die Bortotoften für solche Gelb- und sonstige Senbungen, welche im ausschließlichen Interesse bes Unter-

nehmers erfolgen, trägt ber Lettere.

Die Roften bes Bertragsftempels trägt ber Unternehmer nach Maßgabe ber gesehlichen Bestimmungen. Die übrigen Roften bes Bertragsabichluffes fallen jebem Theile zur Salfte zur Laft.

Die vorstehend abgebruckten Bedingungen werben mit dem Bemerken republizirt, daß sie für alle Bauten in den Ressorts der Ministerien der öffentlichen Arbeiten, ausschließlich der Staatsbahn-Berwaltung, des Innern, der geistlichen zc. Angelegenheiten, der Finanzen, für Landwirthschaft und für Handel und Gewerbe Anwendung finden.

Die Allgemeinen Bertrags-Bedingungen für Wasserund Wegebauten unterscheiden sich von denen für Hochsbauten nur durch unwesentliche Fassungsänderungen.

Abbrücke ber Bewerbungs-Bedingungen sind zum Preise von 6 Pf., Abbrücke ber Bedingungen sür Hochbauten und Wasserbauten zum Preise von je 10 Pf. in der Hosbuchdruckerei von L. Boß & Cie. hierselbst verkäuslich. Dutselbark den 10. April 1893. I. III. A. 2411.

Düffeldorf, den 10. April 1893. I. III. A. 2411. Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer. 427. 312. Auf Grund des §. 138 des Gesetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird im Einverständniß mit der Groß-herzoglich Oldenburgischen und der Bremischen Regierung gemäß Artikel 2 der Bereinbarung mit Oldenburg und Bremen vom 9. Januar 1889 über den Berkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet der Weser vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschussen nachstehende Polizei-Berordnung erlassen:

S. 1. Die biesjährigen Schiehübungen ber III. Matrofen-Artillerie-Abtheilung auf ber Befer finden vom

13. April bis 29. Mai b. J. ftatt.

Die Uebungefläche ift wie folgt begrengt:

Stromabwarts burch die Linien Tonne 19 Fedderwarden 5, stromauswarts burch die Linie Landbate III, unterste Quarantane-Tonne und Fort Langlütjen I.

§. 2. Bom 2. bis 8 Mai einschließlich — Sonntag, ben 7. Mai, ausgenommen — sowie am 18. Mai wird bas ganze, im §. 1 bezeichnete Schießgebiet 3 Stunden vor bis längstens 3 Stunden nach Tageshochwasser vollsftändig gesperrt.

Die vollständige Sperrung umfaßt an ben einzelnen

Tagen folgende Beitraume;

Beginn bes Feuers: 2. Mai: 11 Uhr — Min. Borm. 30 11 " 30 12 1 " 2 30 8. " 18. 12 Shluß des Feuers spätestens: 5 Uhr — Min. Nachm. 30 " " 30 " " 30 7 "

Im Augenblid bes Beginns bes Feuers muffen sammtliche Schiffe und Jahrzeuge bas gesperrte Schiefigebiet

geräumt haben.

§. 3. Bur Durchführung ber Absperrung bes Uebungsselbes nach Waßgabe bes §. 2 sind an den Grenzen desselben Polizeiboote — Dampser, welche am Flaggenstod oder Gaffel die deutsche Handelsslagge, als besonderes Abzeichen im Topp oder Borsteven eine rothe, ausgezackte Flagge führen — stationirt. Den Weisungen der Jührer der Polizeiboote ist unbedingt und sofort Folgezu leisten.

Hohewegleuchtthurm und Meyerslegde zeigen während ber Dauer der Schießübungen je eine schwarze vieredige Flagge, welche auf telegraphische Weisung sofort nach Beendigung der Schießübungen an dem betreffenden

Tage niebergeholt werben.

§. 4. Um 17. Mai Nachts findet eine Nachtschießübung in der Zeit von Dunkelwerden bis Mitternacht
statt und ist während dieser Zeit das Flußgebiet in den
im §. 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

§. 5. Un allen übrigen, nicht in ben §§. 2 und 4 genannten Tagen ber Schiefibungen werben bie Zeiten 3 Stunden vor bis 2 Stunden nach Hochwasser für das

Baffiren ber Uebungeflächen freigegeben.

Die Sperrung des Schießgebiets erfolgt an diesen Tagen durch Minenleger — Dampffahrzeuge mit einem Schornstein; am Schornstein ein Band blau, gelb, roth oder weiß, Kriegsflagge am Stod —, welche sich an den Grenzen des Uebungsfeldes aushalten. Den Unordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

S. 6. Auf berjenigen Befestigung, aus welcher geichossen wird, weht mahrend ber Schießzeit am Flaggenmast eine schwarze vierectige Flagge, beren Niedergeben bie Beendigung ber Uebung an bem betreffenden Tage bebeutet.

§. 7. Nur Dampfer bes Nordbeutschen Lloyd, welche bie Poftflagge führen, tonnen bas Schieggebiet jederzeit

paffiren, burfen aber bafelbit nicht antern.

§. 8. Buwiderhandlungen gegen diese mit der Publistation in Kraft tretende Bolizei-Berordnung werden, sosenn nicht nach den Bestimmungen des Strasgesethuches eine härtere Strase verwirkt ist, mit Geldstrase bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Falle des Unsvermögens entsprechende Haftstrase tritt.

Stade, den 22. Februar 1893.

Der Regierungs. Brafident: gez. von Beyer.

Betreffend bas Auffinden und Suchen von Beichoffen mahrend ber Schiefübung aus ben Beferforts 1893.

1. Das Auffuchen der Geschoffe mahrend ber Schieß-

übung ift nicht geftattet.

2. Um Unglücksfällen vorzubeugen, diene Civilpersonen zur Warnung, saus blindgegangene scharf geladene Granaten gefunden werden sollten, daß sowohl das Herausschrauben des Zünders als auch überhaupt der Transport der Granaten mit größter Gefahr verbunden ist.
Derartige Granaten sind daran erkenntlich, daß sie

an ber Spike noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freisiegenden Eisentheisen einen rothen Bleimennige-Unstrich haben und an der Spike in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gestrichen sind. Sollten solche Granaten gefunden werden, so ist sofort dem Kaiserlichen Marine-Urtillerie-Depot Geestemünde Mittheilung zu machen und der Platz selbst durch eingesteckte Stangen abzugrenzen und kenntlich zu machen.

3. Un Findelöhnen gahlt bas Raiferliche Marine

Artillerie-Depot Geeftemunde für:

### Berordnungen u. Befanntmachungen anderer Behörden 2c.

428. 399. Die Unlegung des Grundbuchs für bie Gemeinde Umern Sanct Unton ift begonnen.

Dülfen, ben 8. April 1893. Gen. I/74. Königl. Umtsgericht III, Abtheilung für Grundbuchsachen. 429. 400. Mit ber Anlegung bes Grundbuchs für bie Gemeinde Edamp ift begonnen.

Ratingen, ben 4. April 1893. XI. Nr. 22.

Königliches Amtsgericht III. 430. 401. Die Anlegung bes Grundbuchs für den Gemeindebezirk Appelborn ift heute begonnen.

Goch, den 5. April 1893.

Rönigliches Umtsgericht II. 431. 404. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Unlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hetterscheidt begonnen ift.

Belbert, den 6. April 1893. Gen. XI. 3. Königliches Amtsgericht, Abth. II.

432. 411. Ausichluffriften im Landgerichtsbezirt

In Gemäßheit bes §. 54 bes Gesehes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Geseh-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmesdung von Ansprüchen behuss Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesehes vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlüßfrist bestimmt worden ist:

1. durch Berfügung bes herrn Juftizminifters vom 26. September 1892

a) für die jum Bezirke bes Umtsgerichts Dulken gehörige Gemeinde Burgwaldniel,

b) für bie zum Bezirfe bes Amtsgerichts Uheinberg gehörigen Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Lintfort

auf den 1. Movember 1892,

2. burch Berfügung bes herrn Juftigminifters vom | 15. November 1892

a) für die jum Bezirfe bes Amtsgerichts Dulken ge-

b) für die jum Bezirfe bes Umtsgerichts Fanten gehörigen Gemeinden Menzelen und Bonning,

c) für die jum Bezirte bes Umtsgerichts Kempen a Mh. gehörigen Gemeinden Broich und Orbroich

auf den 15. December 1892, 3. burch Berfügung des Herrn Justigministers vom

17. December 1892
a) für die jum Bezirke bes Amtsgerichts Dulken ge-

hörige Gemeinde Dilfrath, b) für die jum Bezirfe bes Umtsgerichts Moers ge-

hörige Ratastergemeinde Neutirchen,
c) für die zum Bezirke bes Umtsgerichts Goch ge-

hörigen Gemeinden Calcar und Altcalcar auf den 15. Januar 1893,

4. burch Berfügung bes herrn Justigministers bom 16. Januar 1893

a) für die jum Umtsgerichtsbezirke Zanten gehörige Ratastergemeinde Bynen,

b) für die jum Bezirke bes Amtsgerichts Cleve gehörige Gemeinde Materborn

auf den 1. Marg 1893,

5. burch Berfügung bes herrn Juftizminifters vom 13. Februar 1893,

für die zum Bezirte des Amtsgerichts Moers gehörige Gemeinde hoch-Emmerich

auf den 15. Marg 1893.

6. burch Berfügung bes herrn Juftigminifters bom 8. Marg 1893

a) für die jum Bezirke bes Umtegerichts Geldern gehörigen Gemeinden Twifteben und Rlein-Revelaer,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Janten gehörigen Gemeinden Obermormter und Marienbaum auf den 15. April 1893,

Die Ausschlußfrift endigt baher: für die Gemeinde Burgwaldniel am 1. Mai 1893,

für die Gemeinden Ramp (auch Camp) Hoerstgen und Lintfort am 1. Mai 1893,

für die Gemeinde Lüttelforft mit bem 15. Juni 1893,

für die Gemeinden Mengelen und Bonning mit bem 15. Juni 1893,

für die Gemeinden Broich und Orbroich mit dem 15. Juni 1893,

für die Gemeinde Dilfrath mit dem 15. Juli 1893,

für die Gemeinde Reufirchen mit Ablauf bes 15. Juli 1893,

für die Gemeinden Calcar und Altcalcar am 15. Juli 1893,

für die Gemeinde Bynen am

1. September 1893, für die Gemeinde Materborn mit Ablauf bes 31. August 1893, für bie Gemeinde Soch-Emmerich mit Ablauf bes 14. September 1893,

für die Gemeinden Twiffeden und Rlein-Revelaer am 15. Ghtaber 1893,

für die Gemeinden Obermormter und Marienbaum mit bem 15. Oktober 1893.

Die Bebeutung biefer Ausschluffrift erhellt aus folgenben Bestimmungen bes angeführten Gefetes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie die jenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Versügung über dasselbe beschränfendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürsendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Aussichlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelben.

§. 50. Diejenigen, welche in ber Zeit vom Beginn ber im §. 48 bezeichneten Frift bis zu bem Intraftteten ber eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müffen dasselbe, falls die Unmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Intrastreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Bon der Berpflichtung zur Unmeldung sind diesenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Rr. 4 vor Ablauf der Ausschluß-frift (§§. 48, 50) dem Umtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jebe Unmelbung hat das Umtsgericht bem Unmelbenden auf Berlangen eine Bescheinigung gu

Benn das angemeldete Recht nach Inhalt der Unmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Unmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Unmelbung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstüd oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Borzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ift die Biderrustichfeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Borschriften des ersten Absabes nach Maßgabe der Bestimmungen bes §. 7 Unwendung.

Die Königlichen Umtsgerichte Cleve, Dülfen, Gelbern, Goch, Kempen a. Rh., Moers, Rheinberg, Kanten, den 15. April 1893. 433. 413. Die Anlegung des Grundbuchs für die Stadtgemeinde Crefeld ist ferner für folgende Grundsstüde erfolgt.

Flur 1 Mr. 2331/101, 2107/142, 2110/142, 2113/142,

2114/143, 2336/145, 1648/177, 1653/177, 1654/177, 1716/177, 1717/177, 2251/177, 2313/177, 2347/177, 2765/177, 2766/177, 2648/265, 1733/287.

Hur 2 Nr. 879/15, 725/16, 867/18, 939/19, 940/19.

Flur 3 Mr. 2601/285, 2613/312.

Flur 4 Nr. 2960/24, 2961/24, 3242/378, 2762/384, 2969/384.

Flur 5 Mr. 893/43.

Flur 11 Nr. 1539/267, 1224/284. Flur 12 Nr. 1511/31, 1512/31.

Hur 13 Nr. 1749/74, 1707/0.85, 1708/85, 1425/93,

Hur 14 Mr. 132, 1188/140, 768/141.

In ber Bekanntmachung vom 14. März 1893 — Umtsblatt Stüd 11 vom 18. März 1893 — ift ein Drudsehler enthalten. Es muß daselbst heißen in Flux 3: 1897/60 statt 1887/60.

Crefelb, ben 10. April 1893.

Königliches Amtsgericht.

434. 414. In Gemäßheit des S. 3 des Gesets vom
12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt

gemacht, daß für nachbezeichnete Grundstüde des Gemeindebezirks Goch nachträglich das Grundbuch angelegt ist:

Flur 1 Nr. 1279/0.337, 1280/0.337, 1281/0.337, 1282/0.337, 1283/0.337, Flur 8 Nr. 1169/0.112, 743. God, den 6. April 1893.

Rönigliches Umtsgericht II.

Der Herr Justizwinister hat bestimmt, daß die im §. 48 des Gesehes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Geseh-Sammlung Scite 52) vorgeschriebene Aussichlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Ratastergemeinden wie folgt beginnen soll:

1. für die jum Bezirfe des Königlichen Umtegerichts Reuß gehörende Gemeinde:

Rofellen am 1. Marg 1893;

2. für die jum Begirte bes Roniglichen Umtsgerichts Ratingen gehörenben Gemeinden:

a) Mettaufen am 1. November 1892;

b) Eggerscheibt, Homberg, Bellicheibt und Bracht am 1. Marg 1893;

c) Meiersberg, Subbelrath und Saffelbed-Crumbach am 15. April 1893;

3. für die in demfelben Bezirke belegenen Bergwerke: Ratingen III, Augusta, Catharina und Beckersfund am 1. März 1893;

4. für die jum Bezirke bes Röniglichen Umtsgerichts Gerresheim gehörenden Gemeinden:

a) Erfrath am 1. November 1892. b) Gerresheim am 1. März 1893;

5. für die jum Begirfe des Roniglichen Umtsgerichts Uerbingen gehörenden Gemeinden:

a) Offum.Böfinghoven und Strump am 15. December 1892:

b) Lant und Latum am 15. April 1893;

6. für die jum Bezirke bes Königlichen Amtsgerichts Opladen gehörende Gemeinde:

Steinbüchel am 15. Januar 1893;

7. für die jum Begirte bes Röniglichen Amtsgerichts Dbenfirchen gehörenbe Gemeinde :

Widrath am 15. Marg 1893.

Gemäß §. 54 bes vorbezeichneten Gesehes werben bie nachfolgenden Bestimmungen mit dem Bemerken befannt gemacht, daß die Ausschluffrist, innerhalb welcher die barin bezeichneten Unsprüche anzumelden sind, für die vorstehend aufgeführten Gemeinden abläuft und zwar:

Dr. 1, 2b, 3 und 4b am 1. September 1893,

Nr. 2a und 4a am 1. Mai 1893,

Nr. 5a am 15. Juni 1893, Nr. 6 am 15. Juli 1893,

Dr. 7 am 15. September 1893,

Dr. 2c und 5b am 15. Oftober 1893.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstüde das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstüd ein die Berfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Aussichlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstüds anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in ber Zeit vom Beginn ber im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Infrafttreten ber eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, mussen dasselbe, falls die Unmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Infrasttreten der eingeführten Ge-

fete anmelben.

§. 51. Bon ber Berpflichtung jur Anmelbung sind biejenigen Berechtigten frei, welche ber Eigenthumer in Gemäßheit bes §. 44 Rr. 4 vor Ablauf ber Ausschluß-frift (§§. 48, 50) bem Amtsgerichte angemelbet hat.

§. 52. Ueber jede Unmelbung hat bas Umtegericht bem Unmelbenden auf Berlangen eine Bescheinigung gu

ertheilen.

Benn das angemelbete Recht nach Inhalt der Unmelbung vor einem vom Eigenthümer angezeigten, oder vor einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Unmeldung Mit-

theilung gu machen.

§. 53. Ber die ihm obliegende Unmelbung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundfück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Borzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und bemnächst eingetragen sind, verliert.

Ift die Biberruflichfeit eines Gigenthumsüberganges nicht angemelbet worben, fo finden die Borfchriften bes

erften Abfages nach Maggabe ber Bestimmungen bes §. 7 Anwendung.

Die Roniglichen Umtsgerichte zu Neuß, Ratingen, Gerresheim, Uerdingen, Opladen und Odenkirchen am 15. April 1893. A. G. 16/28. 436. 426. Auf Grund bes §. 3 bes Gefetes vom 12 Upril 1888 über bas Grundbuchmefen und bie Bwangsvollftredung in bas unbewegliche Bermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts - Befetfammlung Seite 52 - wird hierdurch gur allgemeinen Renntniß gebracht, daß für die Grundftude ber Bemeinde "Glehn" Grundbuchartitel angelegt find.

Ausgenommen bon ber Unlegung find folgenbe

Grundftüde:

1. Artifel 8, Flur A, Dr. 1728/1141, Eigenthümerin:

die Armenverwaltung in Köln; 2. Artifel 40, Flur B, Nr. 790/84, 791/84, 551/143.144, Mur E, Mr. 565| 186, Gigenthumer: Be-

wohner ber Bachfeite in Glehn;

3. Artifel 160, Flur A, Rr. 1912/100.101, 1911/102, 1910/102.103, 2250/336, Flur B, Nr. 461/1, 463/1, 466/22, 25/XI.3, 446/25, 494/43, 744/51—53, 736/75, 114, 522/115, 121/XVI.390, 543/125, 539/126.127, 540/127.128, 542/129, 676/214, 795/273, Hur E, 9x. 19/XII.46, 20/XIII.47, 475/79, 473/80, 9tr. 19/XIII.46, 20/XIII.47, 475/79, 473/80, 433/107.110, 399/172.173, 201, 210, 513/215, 218/XIII.92.122, 257/X11I.83, 271, 500/281, 295, Hur F, Nr. 607/196, 631/197, 648/228, Flur G, Dr. 511/370, 392, Gigenthumerin: Die Aderin Johann Erfes Bittme gu Glebn;

4. Artifel 179, Flur A, Nr. 3068/78, 3069/79, Flur B, Nr. 437/1, 5, Flur E, Nr. 437/109, 203, Flur F, Nr. 640/227, Flur G, Nr. 753/15. 17, 773/39,

Eigenthumerin : Bittme Theodor Fagbender gu Glebn; 5. Artifel 240, Flur C, Nr. 563/168, 564/168, Eigenthümerin: Die Gemeinde Lüttenglehn;

6. Artifel 338, Flur B, Dr. 80, 137, 576/200, Flur C, Mr 619/5. 6, 623/11.12, 64/XIII.5, 841/66, 842/66, 94, 557/145.147, 158, Flur D, Mr. 480/17.19, 361/47, 357/50.51, 348/57, Flur E, Nr. 23, 441/93.94, Gigen-

thumerin: bie Rirche in Grefrath;

7. Artifel 339, Flur B, Dr. 615/331.332, Gigenthumerin: Die Rirche in Buttgen;

8. Urtifel 340, Flur A, Rr. 2434/679, Gigenthumer: bie Bemeinden Glehn, Liedberg und Bedburdyd;

9. Artifel 341, Flur C, Dr, 2, Gigenthumerin: Die Rirchenverwaltung in Grefrath;

10. Artifel 456, Flur C, Rr. 10, 45/XIII. 19, 168/X. 31,

Eigenthümerin: Baftorat zu Grefrath; 11. Artifel 532, Flux A, Nr. 2737/0 355, 2120/356, 2119/357, 2118/358, Eigenthumerin: Bittme Abam Schnell in Glebn;

12. Artifel 557, Flur F, Rr. 27, Eigenthumer: Freiherr Daniel Beinrich von Diergardt ju Mojawola,

Rreis Bartenberg; 13. Artitel 620, Flur C, Dr. 168/X 43, 168/X 45,

Gigenthumerin: Die Bifarie gu Grefrath;

14. Artifel 706, Flut A, Dr. 1952/225, 1953/226,

1954/227, Eigenthümer: Baul Baumeister zu Glehn; 15. Artifel 726, Flur G, Ar 968/96, 969/97.98, Eigenthümer: der Tagelöhner Beter Josef Ohmen zu Scherfhaufen;

16. Artitel 967, Flur H, Dr 353/0 Beg, 432/202, Eigenthumer: der Gerber und Aderer Jojef Schmit ju

Solid;

17. Artifel 968, Flur H, Nr. 462/177, 459/3, 431/202, Gigenthumer: Die Cheleute Bermalter Bilhelm Subert Rrapohl und Emilie geb. Muller gu Baus Borft bei Giefenfirchen;

18. Urtitel 974, Flur G, Dr. 992/240, 993/240, Eigenthümer: hermann Schillings zu Scherfhaufen;

19. Artifel 1079, Flux F, Rr. 551/67, 94, 392/216, Flux G, Rr. 11, 797/153, 246/II55, 277, 305, 682/315, 683/316, 684/317, 1028/340, Gigenthumer: Aderer

Johann Fagbender zu Glehn; 20. Artifel 1189, Flur B, 440/7, Gigenthumer a) Cheleute Theodor Erfes und b) Johann Jagbender

gu Glehn.

Neug, ben 13. April 1893. A. G. 10/29. Ronigliches Umtsgericht, gez. Rofellen.

A. Mr. 213.

437. 417. Muf Untrag des Oberburgermeifteramtes ju Barmen hat ber Ronigliche Regierungs-Brafident hierfelbst die Einleitung des Berfahrens gur Feststellung der Entschädigung für folgende, gur Anlage eines vom Luftfurhaufe nach der Rohlenftrage führenden Berbindungsweges erforderliche, innerhalb der Gemeinde Barmen belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd.	Bid. zu enteignenden Rr. Grundflächen			us der er=Parzelle	Bezeichnung ber Eigenthumer.	Wohnort.			
	Ar.	□Mtr.	Flur	Nr.		Committee of the second second			
1	4	76	VI	203/90	Birth Ferdinand Freitag und Genoffen	Barmen und Dortmund			
2		61	VI	311/89	Birth Ferdinand Freitag	Barmen			

Nachdem der Königliche Regierungs-Prafident mich zum Kommissarius zur Leitung bes im Gingange bezeich. neten Berfahrens ernannt hat, habe ich Termin gur Berhandlung mit den Betheiligten unter Borlegung bes befinitiv festgestellten Blanes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf Montag, den 24. April D. 3., Bormittags 103/4 Uhr in Barmen, im Reftaurationslotale ber neuen Anlagen.

Alle Betheiligten, soweit bieselben nicht besonders vorgeladen worden find, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine mahrzunehmen, unter ber Berwarnung, bag bei ihrem Musbleiben ohne ihr Buthun die Entichadigung festgestellt und wegen Auszahlung ober hinterlegung ber letteren verfügt werden wird.

Duffelborf, ben 12. April 1893.

Der Abichatungs-Rommiffar: Steilberg, Geb. Regierungsrath.

438. 378. Durch Urtheil ber II. Civisfammer bes Königlichen Lant gerichtes zu Duffelborf vom 7. Marz 1893 ist über bie Abwesenheit bes Anton Bon aus Duffelborf ein Reugenverbor verordnet worben.

Düsselborf ein Zeugenverhör verordnet worden. Köln, den 27. März 1893. Rr. 2449. Der Ober-Staatsanwalt, Geh. Ober-Justizrath: Hamm. 439. 379. Ducch Urtheil der II. Civiltammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 15. März 1893 ist der Gerbergeselle Hermann Josef Bachem aus Much für abwesend erklärt worden.

Köln, b n 27. März 1893. Mr. 2450. Der Ober-Staatsanwalt, Geh. Ober-Juftigrath: Hamm. 440. 403. Auf Grund bes §. 24 Absat 2 bes Ausssührungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 und in Abänderung der allgemeinen Berfügung vom 22. Oftober 1879 — betreffend die Bertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte — wied vom 1. April 1893 ab: für den Amtsrichter zu Langenberg der Amtsrichter zu Belbert, für den Amtsrichter zu Belbert der Amtsrichter zu Belbert der Amtsrichter zu Langenberg im Landgerichtsbezirk Elberfeld zum Bertreter im Boraus bestellt.

Die Bertretung erstreckt sich nicht auf ben Fall ber rechtlichen Verhinderung der Richter in Ungelegenheiten, auf welche ber §. 36 ber Deutschen Civilprozesordnung ober §. 15 ber Deutschen Strafprozesordnung Unwensbung sindet.

Röln, ben 30. Märg 1893. Pr. 4404. Der Bräfident bes Oberlandesgerichts: Birklicher Geh. Ober-Justigrath geg. Dr. Strudmann.

#### Perfonal-Nachrichten.

441. 392. Dem Apotheter Karl Krug aus Barmen ift die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheter Dr. Fald in Barmen gefauften Apothete daselbst ertheilt worden.

442. 393. Dem Rentmeifter Trappe in Cleve ift bei seinem Ausscheiben aus bem Staatsdienste ber Charafter als Rechnungsrath verliehen worden.

443. 394. Der Königliche Kreis Schulinspettor Dr. Fenger zu Gelbern ift zum Lokal Schulinspettor der katholischen Bolksschule zu Kervenheim ernannt worden.
444. 395. Der Königliche Kreis Bauinspettor Baurath Bormann zu Elberseld ist zum Königlichen Regierungs und Baurath ernannt und ihm die erledigte Stelle des bautechnischen Rathes dei der Königlichen Regierung zu Urnsberg zum 1. April cr. übertragen worden.

Die Verwaltung der Königlichen Kreis-Bauinspektion zu Elberseld ist dem Königlichen Kreis-Bauinspektor Thielen vom 1. April d. Is. ab übertragen worden. 445. 422. Dem katholischen Hauptlehrer Franz Winzen in Creseld ist zu zeinem fünszigährigen Dienstjubiläum am 20. April d. J. der Abler der Inhaber bes Königlichen Sausorbens von Sobenzollern mit ber Babi 50 Allerhöchft verlieben worden.

446. 423. Der herr Oberprafident hat den Raufmann Bind zum Beigeordneten der Landburgermeisterei Schermbed ernannt und den Bostagenten Sepen zum Beigeordneten der Landburgermeisterei Balbed wiederernannt. 447. 424. Der Bergassesson Kanser ist dem Bergrebier

Hattingen und der Bergaffessor Stodfleth dem Bergrevier Bitten als technischer Gulfsarbeiter überwiesen worden. Der Bergreserendar Liesenhoff ift zum Bergassesior und

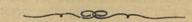
ber Bergbaubeflissen Kaupe zum Bergreferendar ernannt. Der Werfsbureauassistent Schlebusch ist unter Besörberung zum Berksiefretar an das Königliche Salzamt zu Reusalzwert bei Deynhausen versetzt und der Büreaubiätar Schmidts zum Berksbureauassissenten bei der Königlichen Berginspektion zu Ibbenburen befördert worden.

448. 425. Bersett: Telegraphendireftor Ziegler von Elberseld nach Cossel, Bostfassierer Severin von Ereseld nach Botsdam, Ober Postdirektionssekretär Hoehnd von Bremen nach Ereseld, Postsekretär Gauert von Wermelskrichen nach Bremen, Postassistent Buller von Oberhausen (Rheinland) nach Düsseldorf, Postalsistent Bossen von Düsseldorf nach Aachen.

Ernannt: Bostsefretar Rlauß in Crefeld zum Ober-Bostsefretar; die Bostassistenten Bergmann in Steele, Daniels in Crefeld, helmert in Duisburg hochjeld, Rlie in Dusseldorf, Merbit in Cleve, Schlemmer in Neuß und Bölfers in Dusseldorf zu Ober-Bostassistenen; die Telegraphenassistenten Lippold in Crejeld, Morciniet in M.-Gladbach und Tenner in Dusseldorf zu Ober-Telegraphenassistenten, Bostsefretar Lämmet in Dusseldorf zum Ober-Dorf zum Ober-Poststassen. Buchhalter, Bostsefretar Fuhrmann in Dusseldorf zum Ober Postdirektionssefretar.

Angestellt: als Postassistenten die Postassistenten Arns in Barmen, Balder in Altenessen, Bedmann in Oberhausen (Rheinland), Biringer in Düsseldors, Brandt in Ruhrort, Bursart in Cleve, Carten in Rheydt (Bez. Düsseldors), Eis und Franken in Düsseldors, Franken-busch in Barmen-Rittershausen, Gemmede und Graute in Elberseld, Hederhoff, Heinen, Hepp, Herrwerth und Holtsamp in Düsseldors, Kasedamp in Essen (Ruhr), Kersten in Barmen-Rittershausen, Mai in Elberseld, Wayer in Mülseim (Ruhr), Weisinger in Elberseld, Wayer in Mülseim (Ruhr), Weisinger in Elberseld, Muns in Essen (Ruhr), Pangels in Düsseldors, Kringen in Rheydt (Bezirt Düsseldors), Richter in Erefeld, Kolland in Neuß, Schütz in Steele, Schwarze in Cresseld, Sinemus in Düsseldorf, Ullenboom in M.-Gladbach, Behling und Ziesemer in Düsseldorf; als Telezgraphenassissen der Postassissient Metzer in Düsseldorf, Postanwärter Hammel in Hahnerberg als Postverwalter.

In ben Ruheftand verfett: Boftbirettor Gifcher in Bierfen auf feinen Untrag.



hierzu die Deffentlichen Anzeiger Rr. 70, 71, 72, 73 und 74.

Redigirt im Bureau ber Roniglichen Regierung. — Gebrudt bei L. Bog & Co., Roniglichen hofbuchbrudern in Duffelborf.